

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1978	Nummer 11
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203202	27. 12. 1977	RdErl. d. Finanzministers Abgabe der Erklärungen über den Bezug von Kindergeld, Ortszuschlag, Anwärterverheiratetenzuschlag und Sozialzuschlag - Erklärungen K, O, A und S -	161
20520	19. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Überlassung von Unterkunftsraum in Polizeidienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen	165
2160	18. 1. 1978	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bezirksarbeitsgemeinschaft Freizeitkulturelle Jugendbildung im Regierungsbezirk Arnsberg e.V., Siegen	165
2160	18. 1. 1978	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bezirksarbeitsgemeinschaft für Puppenspiel im Regierungsbezirk Münster e.V.	165
2160	18. 1. 1978	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Verein für soziale Jugendarbeit e.V., Münster	165
26	18. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger	166
26	18. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Praktikanten, Stipendiaten und Studenten	166
5120	6. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	166
6302 236	13. 1. 1978	RdErl. d. Finanzministers Erteilung von Zahlungsanordnungen bei der Durchführung von Bauaufgaben	166
631	20. 1. 1978	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO	167
770 232380 23210	12. 1. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Vollzug der Wassergesetze; Gewässerbenutzung durch Wärmeentzug mittels Wärmepumpen	167
780	11. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Amtshilfe der Zulassungsstellen im Falle der Neuzulassung von landwirtschaftlichen Schleppern; Ausgabe von Antragsvordrucken auf Anerkennung der Berechtigung zum Bezug einer Betriebsbeihilfe für die Verwendung von Gasöl (Dieselkraftstoff) durch Betriebe der Landwirtschaft, des Garten-, Obst- und Weinbaues	169
79001	16. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über landeseigene bewegliche Sachen in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (SV 66)	169
8051	3. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	169
8111	12. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zweites Sonderprogramm des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte	169

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 1. 1978	RdErl. - Richtlinien für den Einsatz von Mitteln zur Förderung des Ersatzwohnungsbaues, Aus- und Umbaues im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen (Einsatzrichtlinien 1978)	171
	Finanzminister	
6. 1. 1978	Bek. - Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Düsseldorf	172
	Innenminister	
	Finanzminister	
25. 1. 1978	Gem. RdErl. - Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1977	172
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 1. 1978	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 12. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 12. 1977	173
	Personalveränderungen	
	Innenminister	180
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 23. 1. 1978	181
	Nr. 3 v. 25. 1. 1978	181
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 15. 1. 1978	181
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1978	182
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	182

I.

203202

**Abgabe der Erklärungen
über den Bezug von Kindergeld, Ortszuschlag,
Anwärterverheiratetenzuschlag und Sozialzuschlag
– Erklärungen K, O, A und S –**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1977
– B 2020 – 40. A 1 – IV A 2

Anlage

T.

1. Zur Nachprüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld, Ortszuschlag, Anwärterverheiratetenzuschlag und Sozialzuschlag sind künftig alle zwei Jahre Erklärungen nach dem als Anlage beigefügten Vordruckmuster abzugeben. Die Erklärungen sind jeweils bis zum 31. März des auf den Erklärungszeitraum folgenden Jahres – erstmals bis zum 31. März 1978 für die Jahre 1976/77 – von allen Personen zu verlangen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, einem Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsvorhältnis zum Land stehen und die im Erklärungszeitraum

- a) Kindergeld und/oder
b) einen höheren Ortszuschlag als den der Stufe 1, Anwärterverheiratetenzuschlag oder Sozialzuschlag bezogen haben. Entsprechendes gilt für Versorgungsberechtigte.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Mein RdErl. v. 21. 7. 1970 (SMBL. NW. 203202) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG
NORDRHEIN-WESTFALEN

162

Anlage

Postanschrift: Postfach 9007 - 4000 Düsseldorf 1

Erklärung K, O, A und S

Herrn / Frau / Fräulein

LBV-Personalnummer

Bitte unter Beachtung der beiliegenden Anmerkungen sorgfältig ausfüllen und umgehend zurücksenden. Soweit der vorgesehene Raum nicht ausreicht, bitte die weiteren Angaben auf einem gesonderten Blatt aufführen.

ERKLÄRUNG über den Bezug von Kindergeld sowie von Orts-, Anwärterverheirateten- bzw. Sozialzuschlag für die Rechnungs-jahre 1976/1977

A	Familienstand ledig	verheiratet seit	verwitwet seit	geschieden seit	wiederverh. seit	Ehe aufgehoben / für nichtig erklärt seit		
↓ Nur auszufüllen von	Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen							
B	1) Verheirateten 2) ledigen Anwärtern und von Anwärtern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn eine Unterhaltsverpflichtung aus der früheren Ehe besteht und/oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.	Steht bzw. stand Ihr Ehegatte (im Falle der Nr. 2: Ihr früherer Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes) im öffentlichen Dienst <input checked="" type="checkbox"/> oder ist bzw. war er nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt <input checked="" type="checkbox"/> ? Nein Ja Ich habe Zweifel						
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
				bis	bei	vollbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt mit ... / ... der regelmäßigen Arbeitszeit	
C	Ledigen und Geschiedenen oder wenn die Ehe aufgehoben bzw. für nichtig erklärt wurde	Haben oder hatten Sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen und gewähren oder gewährten ihr Unterhalt weil Sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder waren bzw. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen Ihrer Hilfe bedürfen oder bedurften?						
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	von	bis	Eigene Einkünfte (gleich welcher Art) der anderen Person		
						DM monatlich		
D	Geschiedenen oder wenn die Ehe aufgehoben bzw. für nichtig erklärt wurde	Sind oder waren Sie gegenüber Ihrem früheren Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht mehr seit, weil						
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> früherer Ehegatte verstorben	<input type="checkbox"/> früherer Ehegatte wiederverheiratet	<input type="checkbox"/> aus anderen Gründen (z.B. Abfindung des früheren Ehegatten, sonstige Übereinkunft)		
↓ Nur auszufüllen bei (E - Q)								

E	Kindern für die Sie Kindergeld (KG) und/oder Kinderanteil im Ortszuschlag (KOZ) oder Sozialzuschlag (SOZ) erhalten haben und/oder die als Zählkinder (ZK) <input checked="" type="checkbox"/> berücksichtigt wurden:								
	1	2	3	Art der Leistung			Angaben für Kinder über 18 Jahre		
				KG	KOZ oder SOZ	nur Zähl-kind <input checked="" type="checkbox"/>	Grund für die Berücksichtigung (z.B. Ausbildung, Soziales Jahr, Behinderung, Haushaltshilfe, fehlender Ausbildungsort, Arbeitslosigkeit)		
				x	x	x			
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									

F	Leben die unter E aufgeführten Kinder noch?			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein, Kind ...	<input type="checkbox"/>	nicht mehr seit
G	Leben die unter E aufgeführten Kinder dauernd in Ihrem Haushalt?			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein, Kind ... (bitte unter R erläutern)	<input type="checkbox"/>	nicht mehr seit (bitte unter R erläutern)
H	Haben die unter E aufgeführten Kinder ihren persönlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin)?			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein, Kind ...	<input type="checkbox"/>	nicht mehr seit
J	Sind die unter E aufgeführten Kinder von einer anderen Person als Ihrem Ehegatten an Kindes Statt/als Kind angenommen?			
Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, Kind ...	<input type="checkbox"/>	seit
				Name und Anschrift der Adoptiveltern
K	Erhalten bzw. erhielten Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für die unter E aufgeführten Kinder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschlag zu Auslandsdienstbezügen oder andere dem Kindergeld, den Kinderzuschüssen oder Kinderzulagen vergleichbare Leistungen (z.B. außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes)?			
Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, für Kind	<input type="checkbox"/>	seit dem
				Art der Leistung
				Höhe der Leistung
	Von welcher Stelle	Wer erhält die Leistung?		

↓ Nur auszufüllen bei

L	Stiefkindern Pflegekindern	Befinden sich die unter E aufgeführten Stiefkinder und Pflegekinder in Ihrem Haushalt?			
Ja	<input type="checkbox"/>	nein, Kind ...	<input type="checkbox"/>	nicht mehr seit	
M	Enkeln und Geschwistern	Befinden sich die unter E aufgeführten Enkel und Geschwister in Ihrem Haushalt oder werden diese Kinder überwiegend von Ihnen unterhalten?			
Ja	<input type="checkbox"/>	nein, Kind ...	<input type="checkbox"/>	nicht mehr seit	

↓ Nur auszufüllen bei folgenden Kindern über 18 Jahre:

N	Kindern in Ausbildung	Steht bzw. stand den unter E aufgeführten Kindern über 18 Jahre eine der folgenden Leistungen zu?			
a)	Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis von wenigstens 750,- DM monatlich				
b)	Ein mit Rücksicht auf die Ausbildung gewährtes Unterhaltsgehalt von wenigstens 580,- DM monatlich				(5)
c)	Ein mit Rücksicht auf die Ausbildung gewährtes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750,- DM monatlich beträgt				
Nein	<input type="checkbox"/>	ja, Kind ...	<input type="checkbox"/>	von	bis
					Art der Leistung
O	Behinderten Kindern	Beziehen bzw. bezogen die unter E aufgeführten Kinder über 18 Jahre, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, Einkünfte, gleich welcher Art, oder Unterhalt von einer anderen Person?			
Nein	<input type="checkbox"/>	ja, Kind ...	<input type="checkbox"/>	seit	Höhe mtl.
					Art der Einkünfte
		Welchen Familienstand haben diese Kinder?			
Ledig	<input type="checkbox"/>	Verheiratet seit	<input type="checkbox"/>	Verwitwet seit	<input type="checkbox"/>
					Geschieden seit
P	Im Haushalt tätigem Kind	Ist in den Tatbeständen, die der Gewährung zugrunde gelegt wurden, eine Änderung eingetreten?			
Nein	<input type="checkbox"/>	ja ... (bitte unter R erläutern)	<input type="checkbox"/>		

↓ Nur auszufüllen bei

Q	Kindern, für die Sie kein KG, jedoch den KOZ er- halten bzw. erhalten ha- ben	Erhält bzw. erhielt eine andere Person das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (z.B. Kinderzuschuß zur Rente) für die unter E aufgeführten Kinder?				
Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, für Kind ...	<input type="checkbox"/>	von	bis	
		Steht bzw. stand die andere Person im öffentlichen Dienst (1) oder ist bzw. war sie nach beamtenrechtlichen Grund- sätzen versorgungsberechtigt (2) ?				
Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Name und Anschrift der anderen Person und der zahlenden Stelle (Aktenzeichen)		
				vollbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	
R	Ergänzungen/Bemerkungen					

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW sofort anzugeben, und daß ich Zahlungen, die ich infolge unerlässlicher, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

Ort	Datum	Unterschrift	LBV-Prüfmerk:
			Datum
			Unterschrift und Amtsbezeichnung

Anmerkungen für die Ausfüllung der Erklärung über den Bezug von Kindergeld sowie von Orts-, Anwärterverheirateten- bzw. Sozialzuschlag

für die Rechnungsjahre 1976/77

- ① Öffentlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist (z.B. auch die Tätigkeit bei Krankenhäusern, Fachhochschulen oder Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft, soweit staatliche Zuschüsse an diese Einrichtungen gezahlt werden).
- ② Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält der Ehegatte, wenn er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtenregelgesetze (BeamtVG, BBG, DBG, G 131, Landesbeamtenregelgesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richterregelgesetzes hat. Im übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für seine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.
- ③ Zählkinder sind Kinder, für die Ihnen kein Kindergeld gezahlt wird, weil vorrangig eine andere Person berechtigt ist oder weil für sie entsprechende Leistungen (vgl. Buchst. K der Erklärung) gewährt werden. Zählkinder werden jedoch bei der Bestimmung der jeweiligen Stelle der Kinder in der zeitlichen Reihenfolge der Geburten berücksichtigt.
- ④ Für die Art des Kindschaftsverhältnisses folgende Buchstaben einsetzen (ob ein Kind als eheliches Kind, Stiefkind usw. anzusehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis des Kindes zu der Person, die diese Erklärung abgibt):

a) eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder und Adoptivkinder,	b) Stiefkinder,
c) nichteheliche Kinder,	d) Pflegekinder,
e) Enkel,	f) Geschwister.
- ⑤ Die Frage ist auch dann zu bejahen, wenn Unterhaltsgeld nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

20520

**Überlassung
von Unterkunftsraum in Polizeidienstgebäuden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1978 -
IV D 4 - 5112

Personen, die nicht auf Grund einer Anordnung nach § 188 Landesbeamten gesetz - LBG - zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Benutzung von Unterkunftsraum in Polizeidienstgebäuden gestattet werden:

- 1 Unterkunftsraum darf nur überlassen werden, wenn hierdurch die Unterbringung der unterkunftspflichtigen Beamten nicht beeinträchtigt wird und sonstige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 2 Unentgeltliche Unterkunft können erhalten:
 - 2.1 Bedienstete des Landes NW, solange deren Verbleiben in der Unterkunft aus Einsatzgründen erforderlich ist;
 - 2.2 Bedienstete des Landes NW, solange sie aus Anlaß einer Dienstreise, Abordnung, Versetzung oder Einstellung Übernachtungsgeld nach §§ 10, 11 Landesreisekostengesetz - LRKG - bzw. Trennungstreise- oder Trennungstagegeld nach §§ 3, 4 Trennungsentshädigungsverordnung - TEVO - erhalten. Auf § 12 LRKG wird hingewiesen;
 - 2.3 Polizeibeamte anderer Länder und des Bundes anlässlich einer Dienstreise (hierzu zählt auch die Teilnahme an Ausbildungs- und Sportveranstaltungen, Tagungen und dergl.), sofern die entsendende Dienststelle im Benehmen mit der aufnehmenden Dienststelle die amtliche Unterbringung angeordnet hat;
 - 2.4 ausländische Gäste, die aus dienstlichem Anlaß im Unterkunftsgebäude anwesend sind;
 - 2.5 Bewerber für den Polizeivollzugsdienst aus Anlaß ihrer Teilnahme an einem Vorstellungstermin.
- 3 Gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts können Unterkunft erhalten:
 - 3.1 Bedienstete der Polizei des Landes NW, die im Unterkunftsgebäude dienstlich tätig sind, sofern sie nicht oder nicht mehr unter den Personenkreis zu Ziff. 2.1 oder 2.2 fallen;
 - 3.2 die unter 2.3 genannten Personen, sofern die amtliche Unterbringung nicht angeordnet worden ist.
- 4 Das Nutzungsentgelt beträgt bei Einzelzimmern 4,- DM pro Übernachtung. Während der Heizperiode (1. 10. - 30. 4.) erhöht sich dieser Satz auf 5,- DM.
Wird ein Raum von mehreren Personen bewohnt, beträgt der Übernachtungssatz je Person 3,- DM, während der Heizperiode 3,50 DM.
Bei nur einer Übernachtung ist zum Ausgleich der Kosten für die Wäschereinigung ein Zuschlag von 3,- DM zu berechnen.
Mit den genannten Beträgen sind sämtliche Kosten pauschal abgegolten.
- 5 Das Nutzungsentgelt ist am Ende eines jeden Kalendermonats und bei Aufgabe der Unterkunft zu erheben. Es ist auch für die Tage zu berechnen, an denen der Benutzer erkrankt, beurlaubt oder aus sonstigen Gründen abwesend war.
- 6 Die Regelungen über Dienstwohnungen sowie Polizei-Wohnheime und wohnheimähnliche Unterkünfte bleiben unberührt.
- 7 Diese Bestimmungen treten am 1. März 1978 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**
**Bezirksarbeitsgemeinschaft Freizeitkulturelle
Jugendbildung im Regierungsbezirk Arnsberg e. V.,
Siegen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 16. 1. 1978 - 50 25 10/20

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtausschusses in seiner Sitzung am 13. 1. 1978 wird
die Bezirksarbeitsgemeinschaft
Freizeitkulturelle Jugendbildung
im Regierungsbezirk Arnsberg e. V.
Sitz Siegen

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG JWG - i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 216 -

als Träger der freien Jugendhilfe

öffentlicht anerkannt.

- MBL. NW. 1978 S. 165.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**
**Bezirksarbeitsgemeinschaft für Puppenspiel
im Regierungsbezirk Münster e. V.**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 16. 1. 1978 - 50 25 10/20

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtausschusses in seiner Sitzung am 13. 1. 1978 wird die
Bezirksarbeitsgemeinschaft für
Puppenspiel im Regierungsbezirk Münster e. V.
Sitz Münster

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG JWG - i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 216 -

als Träger der freien Jugendhilfe

öffentlicht anerkannt.

- MBL. NW. 1978 S. 165.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**
Verein für soziale Jugendarbeit e. V., Münster

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 16. 1. 1978 - 50 25 10/22

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtausschusses in seiner Sitzung am 13. 1. 1978 wird
der Verein für soziale Jugendarbeit e. V., Münster

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG JWG - i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 216 -

als Träger der freien Jugendhilfe

öffentlicht anerkannt.

- MBL. NW. 1978 S. 165.

26

Ausländerrecht**Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1978 –
IC 3 / 43.543

Mein RdErl. v. 4. 4. 1973 (SMBL. NW. 26) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1978 S. 166.

26

Ausländerrecht**Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Praktikanten, Stipendiaten und Studenten**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1978
IC 3 / 43.543

Abschnitt I letzter Absatz meines RdErl. v. 10. 1. 1969 (SMBL. NW. 26) erhält folgende Fassung:

Grundlage für den Gebührenerlaß ist § 4 der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (AuslGebV) vom 20. Dezember 1977 (BGBL. I S. 2840)

– MBL. NW. 1978 S. 166.

5120

**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)
Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung
und Rechnungsprüfung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 1. 1978 – IV A 1 – 5514.1

Mein RdErl. v. 13. 9. 1974 (SMBL. NW. 5120) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.22 erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1978 folgende Fassung:

„für Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und ihre Angehörigen

Kapitel 06 23

- Titel 643 81 – Allgemeine Leistungen – (§ 5 USG)
- Titel 643 82 – Einzelleistungen – (§ 6 USG)
- Titel 643 83 – Sonderleistungen – (§ 7 USG)
- Titel 643 84 – Verdienstausfallentschädigung – (§§ 13 u. 13a USG)
- Titel 643 85 – Härteausgleich – (§ 23 USG)
- Titel 643 86 – Leistungen an grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere – (§ 12a USG)

– MBL. NW. 1978 S. 166.

6302

236

Erteilung von Zahlungsanordnungen bei der Durchführung von Bauaufgaben

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 1. 1978 –
ID 3 – 0212 – 9
H 1100 – 12 – VI A 1

Für die Erteilung von Zahlungsanordnungen und für die Bescheinigungen der sachlichen Richtigkeit und der rechnerischen Richtigkeit bei der Durchführung von Bauaufgaben gelten Nr. 1 bis Nr. 26 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 70 LHO, mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631).

Zu den der Begründung einer Zahlungsanordnung dienenden Schriftstücken gehören neben der Auftragnehmerrechnung (nachfolgend Rechnung genannt) mit sämtlichen Unterlagen, die zur Begründung der Forderung notwendig sind, insbesondere die Verdingungs- und Vertragsunterlagen als Grundlage für die Lieferungen oder Leistungen als solche und für die Art ihrer Ausführung

sowie sonstige Schriftstücke für Maßnahmen, die zu Zahlungsanordnungen führen. Die Unterschriften auf diesen Schriftstücken gelten als Teilbescheinigungen im Rahmen der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

Von den der Begründung dienenden Schriftstücken sind den Zahlungsanordnungen als Anlagen (Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO) beizufügen

- bei Bauausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Titel der Gruppe 519 des Gruppierungsplans) die Rechnung mit sämtlichen Unterlagen im Original, die zur Begründung der Forderung notwendig sind, z. B. Angebot, Verdingungsniederschrift, Auftragsschreiben (Durchschrift), Bestellschein, Auftragsbestätigung, Abnahmbescheinigung, Massenberechnung, Abrechnungsskizzen, Stundenlohnbescheinigung, Nachtragsvereinbarungen;
- bei Bauausgaben für kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) nur die Rechnung im Original. Dagegen verbleiben in diesem Falle die übrigen der Begründung der Zahlungsanordnung dienenden Schriftstücke bis zur Abgabe an die Vorprüfungsstelle als begründende Unterlagen (Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO) beim Bauamt, wo sie nach Nr. 1.3 der Anlage zu den VV zu § 71 LHO sicher aufzubewahren sind.

1 Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit

- 1.1 Die sachliche Richtigkeit ist zu bescheinigen auf
 - der förmlichen Zahlungsanordnung durch den für die Haushaltsführung bei Bauausgaben zuständigen Sachbearbeiter (Sachbearbeiter Haushalt – Bau –) und
 - den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch den technischen Sachbearbeiter.

Diesen Sachbearbeitern ist die Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit nach Nr. 13.13 VV zu § 70 LHO schriftlich zu übertragen; dabei ist Nr. 13.2 VV zu § 70 LHO zu beachten.
- 1.2 Der Feststeller, der in der förmlichen Zahlungsanordnung die sachliche Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, daß
 - die in der förmlichen Zahlungsanordnung enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht vom Feststeller der rechnerischen Richtigkeit bescheinigt worden ist,
 - die nach Nr. 5.1 VV zu § 70 LHO erforderlichen übrigen Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung enthalten sind, soweit nicht die Verantwortung hierfür nach Nr. 20 VV zu § 70 LHO dem Anordnungsbefugten obliegt und
 - die Abschlagsauszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.
- 1.3 Der Feststeller, der in den Anlagen und den begründenden Unterlagen die sachliche Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, daß
 - die in den Anlagen und den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind,
 - die nach Nr. 5.3 und Nr. 5.4 VV zu § 70 LHO erforderlichen Vermerke in den Anlagen und den begründenden Unterlagen enthalten sind,
 - nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist,
 - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 - etwaige geringe Abweichungen von der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung erforderlich und die Art der abweichenden Ausführung geboten waren, soweit hierfür nicht nach Nr. 19.3 VV zu § 70 LHO die Verantwortung einem anderen Bediensteten obliegt, und
 - die vertraglichen Abrechnungsbestimmungen beachtet worden sind.

- 1.4 Der Feststeller nach Nr. 1.3 ist für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich, soweit

- andere Bedienstete (z. B. Sachgebietsleiter) Maßnahmen getroffen haben, die zu Zahlungsanordnungen führen (z. B. Bauverträge, Verträge mit freiberuflich Tätigen),
- andere Bedienstete Teilbescheinigungen über die Richtigkeit von Aufmaßen, Stundenlohnzetteln und Lieferungen abgegeben haben,
- Teilbescheinigungen aufgrund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen von anderen Personen (z. B. freiberuflich Tätigen) abgegeben worden sind.

Der Umfang der Verantwortung muß aus den Teilbescheinigungen ersichtlich sein. Soweit durch den Inhalt der Unterlagen der Umfang der Verantwortung bestimmt ist (z. B. durch die Bezeichnung der Unterlage als Aufmaß, Massenberechnung, Stundenlohnzettel), genügt als Teilbescheinigung die Unterschrift des Bediensteten; andernfalls muß der Umfang der Verantwortung besonders erläutert werden.

- 1.5 Die sachliche Richtigkeit ist auf der förmlichen Zahlungsanordnung, den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch Unterzeichnung des Vermerks „Sachlich richtig“ zu bescheinigen (ohne Angabe von Amts-/Dienstbezeichnung oder Vergütungsgruppe). Wird bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung die sachliche Richtigkeit bescheinigt (Nr. 12.3 VV zu § 70 LHO), weil

- ein Schaden nicht entstanden ist (z. B. Überschreitung der Ausführungsfristen ohne nachteilige Folgen) oder
- die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Nachteiles ergriffen worden sind (z. B. Verlängerung der Gewährleistungsfristen, Minderung des Rechnungsbetrages, Hinterlegung von Sicherheiten),

so ist der Vermerk über die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Anlagen und den begründenden Unterlagen entsprechend zu ergänzen. Als Ergänzung gelten auch entsprechende Erläuterungen auf den Anlagen und den begründenden Unterlagen (z. B. besondere Vermerke auf den Rechnungen, beigefügte Aktenvermerke).

- 1.6 Durch die Befugnis der Sachbearbeiter zur Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit werden die Aufsichtspflicht und das Weisungsrecht ihrer Vorgesetzten (z. B. Sachgebietsleiter) nicht berührt.

2 Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit

- 2.1 Die rechnerische Richtigkeit ist zu bescheinigen auf

- der förmlichen Zahlungsanordnung durch den Sachbearbeiter Haushalt -Bau- oder die ihm beigegebenen Beamten oder Angestellten und
- den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch den technischen Sachbearbeiter oder die ihm beigegebenen Beamten oder Angestellten.

- 2.2 Der Feststeller, der in der förmlichen Zahlungsanordnung, den Anlagen und den begründenden Unterlagen die rechnerische Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, daß

- der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, den Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich mithin auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

Der Feststeller ist für die rechnerische Richtigkeit nicht verantwortlich, soweit andere Beamte oder Angestellte Teilbescheinigungen über das Ausrechnen von vorgegebenen Rechenansätzen oder über das Nachrechnen abgegeben haben. Die Teilbescheinigungen sind durch Unterzeichnung des Vermerks „Gerechnet“ abzugeben (ohne Angabe von Amts-/Dienstbezeichnung oder Vergütungsgruppe). Der Feststeller ist für die rechnerische Richtigkeit eben-

falls nicht verantwortlich, soweit Teilbescheinigungen aufgrund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen von anderen Personen (z. B. freiberuflich Tätigen) abgegeben worden sind.

- 2.3 Die rechnerische Richtigkeit ist auf der förmlichen Zahlungsanordnung, den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch Unterzeichnung des Vermerks „Rechnerisch richtig“ zu bescheinigen (ohne Angabe von Amts-/Dienstbezeichnung oder Vergütungsgruppe). Sind die Endbeträge in den Anlagen oder den begründenden Unterlagen geändert worden, so muß der Vermerk lauten:

„Rechnerisch richtig
mit DM ... Pf“

Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben. Absetzungen von Rabatt- und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

3 Zusammengefaßte Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Die Bescheinigungen der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit können

- auf der förmlichen Zahlungsanordnung vom Sachbearbeiter Haushalt -Bau- und
- auf den Anlagen und den begründenden Unterlagen vom technischen Sachbearbeiter

zusammengefaßt werden. In diesem Fall muß der Feststellungsvermerk lauten:

„Sachlich und rechnerisch richtig“.

Sind die Endbeträge in den Anlagen oder den begründenden Unterlagen geändert worden, so muß der Vermerk lauten:

„Sachlich und rechnerisch richtig
mit DM ... Pf“.

Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben. Absetzungen von Rabatt- und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1978 S. 166.

631

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV-LHO)

Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 1. 1978
– ID 5 – 0034 – 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (MBl. NW. S. 189/SMBL. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1977 auf 6,0 v. H.

Die im Laufe des Jahres 1977 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

– MBl. NW. 1978 S. 167.

770
232380
23210

Vollzug der Wassergesetze Gewässerbenutzung durch Wärmeentzug mittels Wärmepumpen

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III A 2 – 605/1 – 24565 – u. d. Innenministers – VA 4 – 200.14. – v. 12. 1. 1978

I.

Seit einiger Zeit werden auf dem Markt Heizungs- bzw. Kühlssysteme angeboten, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen.

Bei Einrichtung und Betrieb solcher Systeme sind aus wasserrechtlicher Sicht drei Fälle zu unterscheiden:

- 1 Entnahme von Wärme durch im Boden (1,0 bis 1,5 m Tiefe) verlegte Rohrleitungen, die mit einem Mittel zum Wärmetransport gefüllt sind.

1.1 Dieser Tatbestand bedarf in der Regel keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da das Grundwasser nicht unmittelbar berührt wird. Dies gilt auch dann, wenn als Transportmittel eine wassergefährdende Flüssigkeit eingesetzt wird, die im Falle eines Bruchs der Leitung in das Grundwasser eintreten und dieses nachteilig verändern kann.

- 1.2 Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß während einer längeren Zeit der Heizperiode eine Art „Permafrost“ im oberflächennahen Bereich eintritt. Hierdurch kann die Grundwasserströmung und auch die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.

Im Einzelfall ist daher nach dem Maß der Einwirkung auf das Grundwasser zu prüfen, ob eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG vorliegt und somit eine Erlaubnispflicht besteht.

- 2 Entnahme von Wärme aus dem Grundwasser (bzw. Aufwärmung des Grundwassers zum Zwecke der Kühlung von Gebäuden) über in das Grundwasser eingebrachte Rohrleitungen, die mit einem Wärmetransportmittel gefüllt sind.

2.1 Hierbei werden Rohrleitungen, meist aus Kupfer, tauchsiederähnlich in das Grundwasser eingebracht. Während der obere Teil der Rohre wärmeisoliert ist, soll an dem unteren Teil, dem sogenannten Wärmeentzugspol, die Wärme dem Grundwasser direkt entnommen bzw. Wärme an das Grundwasser abgegeben werden.

2.2 Dieses Verfahren verändert die natürliche Temperatur des Grundwassers. Die Temperaturänderung ist eine Änderung der physikalischen Beschaffenheit des Grundwassers. Sie kann die Selbstreinigungskraft des Grundwassers nachteilig beeinflussen und ist damit eine Maßnahme, die geeignet ist, dauernd und in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß eine schädliche Veränderung der physikalischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. In diesen Fällen wird der Erlaubnistatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfüllt.

Der Tatbestand wird von § 33 WHG, der die erlaubnisfreien Benutzungen regelt, nicht erfaßt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist mithin erforderlich.

2.3 Die Erlaubnis ist in der Regel nicht zu versagen, wenn durch eine geeignete technische Maßnahme sichergestellt ist, daß eine Abkühlung des Grundwassers auf Temperaturen unter 4°C verhindert wird. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Wärmeentnahmeeinrichtung zusammen mit dem verwendeten Wärmetransportmittel eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, erwarten läßt, und dies auch durch entsprechende Auflagen nicht verhütet werden kann.

2.4 Die Bohrung und das Einbringen des Wärmeentzugs-pols ist so auszuführen, daß eine Verunreinigung des Wassers nicht zu besorgen ist.

2.5 Eine Bewilligung darf nicht erteilt werden, § 8 Abs. 2 S. 2 WHG.

2.6 Das Einbringen von Wärme in das Grundwasser darf nur zugelassen werden, wenn dadurch keine nachteilige Veränderung des Grundwassers, insbesondere keine Beeinträchtigung seiner Eigenschaften für die öffentliche Wasserversorgung zu befürchten ist.

3 Entnahme von Wärme bzw. Kälte aus zutage gefördertem Grundwasser.

3.1 Hierbei wird aus einem Förderbrunnen Grundwasser entnommen und mittels eines Wärmetauschers um einige Grad Celsius abgekühlt oder aufgewärmt; nach

dem Wärmeentzug oder der Aufwärmung wird das Wasser wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die Grundwasseraufnahme und die Einleitung des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG erlaubnispflichtig.

Die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Heizung oder Kühlung fällt nicht unter § 33 WHG. § 33 Abs. 1 WHG geht davon aus, daß für den Haushalt und die dort sonst genannten Verwendungszwecke nur relativ geringe Wassermengen benötigt werden, durch deren Entnahme der Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt wird. Daraus folgt, daß es sich bei der erlaubnisfreien Entnahme von Grundwasser „für den Haushalt“ nur um Wasser handeln soll, das im Haushalt gebraucht wird (etwa zum Trinken, zum Kochen sowie zu Zwecken der Hygiene).

- 3.2 Es ist zu befürchten, daß Betreiber dazu neigen werden, das abgekühlte bzw. erwärmte Wasser in die Kanalisation oder in einen Vorfluter einzuleiten, was zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes führen kann.

Es ist daher darauf zu achten, daß das entnommene Wasser grundsätzlich dem Grundwasser wieder zugeführt wird.

- 3.3 Die Einleitung erwärmten Wassers darf nur zugelassen werden, wenn dadurch keine nachteilige Veränderung des Grundwassers, insbesondere keine Beeinträchtigung seiner Eigenschaften für die öffentliche Wasserversorgung zu befürchten ist.

- 3.4 Die Einleitung abgekühlten Wassers ist in der Regel unbedenklich, wenn die Temperatur des eingeleiteten Wassers 4°C nicht unterschreitet.

4. In der Zone I, II, IIIa von Trinkwasserschutzgebieten sollte eine Erlaubnis nicht erteilt werden.

II.

Die Errichtung und die Änderung der in Teil I aufgeführten Anlagen ist bauaufsichtlich wie folgt zu behandeln:

1. Die in Teil I Nummer 1 bis 3 behandelten Systeme sind Heizungsanlagen oder Bestandteile von Heizungsanlagen i. S. des § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 284). – SGV. NW. 232 –; die Errichtung und die Änderung dieser Vorhaben sind baugenehmigungspflichtig gemäß § 80 Abs. 1 BauO NW. Die Baugenehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 88 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 1 BauO NW). Die Bauaufsichtsbehörde hat deshalb vor Erteilung der Baugenehmigung für eine Heizungsanlage im Sinne des Teils I zu klären, ob die Anlage auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis unterliegt und ob diese erteilt wird, oder eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht hierfür nicht besteht.

2. Zu diesem Zweck hat die Bauaufsichtsbehörde den bei ihr eingehenden Bauantrag für eine Anlage nach Teil I auch in den Fällen, in denen es ihr zweifelhaft erscheint, ob die Anlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, nach § 83 Abs. 1 Satz 2 BauO NW unverzüglich an die zuständige Wasserbehörde weiterzuleiten und den Antragsteller hiervon zu unterrichten. Die Wasserbehörde hat der Bauaufsichtsbehörde binnen eines Monats mitzuteilen, ob die Anlage der wasserrechtlichen Erlaubnis unterliegt und – falls keine Erlaubnispflicht besteht – den Bauantrag innerhalb der vorgenannten Frist an die Bauaufsichtsbehörde zurückzugeben.

780

**Amtshilfe
der Zulassungsstellen im Falle der Neuzulassung
von landwirtschaftlichen Schleppern**

Ausgabe von Antragsvordrucken auf Anerkennung der Berechtigung zum Bezug einer Betriebsbeihilfe für die Verwendung von Gasöl (Dieselkraftstoff) durch Betriebe der Landwirtschaft, des Garten-, Obst- und Weinbaus

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 11. 1. 1978 – IV/A 2 – 21-22 – 3/78 –

Mein RdErl. v. 17. 12. 1958 (SMBI. NW. 780) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 169.

79001

**Vorschrift
über landeseigene bewegliche Sachen
in den unteren Forstbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen (SV 66)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 16. 1. 1978 – IV A 104-60-00.00

1 Mein RdErl. v. 1. 12. 1966 (SMBI. NW. 79001) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.1 In der Überschrift werden die Worte „Staatlichen Forstämter“ durch die Worte „unteren Forstbehörden“ ersetzt.

1.2 Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Anwendungsbereich

Diese Vorschrift gilt für alle landeseigenen beweglichen Sachen in den unteren Forstbehörden (Forstämtern) des Landes Nordrhein-Westfalen. Davon ausgenommen ist der bewegliche Baubestand.

Mit Zustimmung der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe gilt die Vorschrift auch für bewegliche Sachen der Forstämter der Landwirtschaftskammer.

1.3 In Nummer 3.1 wird der zweimal vorkommende Betrag „20 DM“ durch „50 DM“ ersetzt.

1.4 In Nummer 3.37 sind die im vierten und fünften Absatz vorkommenden Worte „des Regierungspräsidenten“ durch die Worte der „höheren Forstbehörde“ zu ersetzen. Im vierten Absatz der Nummer 3.37 ist der Betrag „100 DM“ durch „200 DM“ zu ersetzen.

1.5 In Nummer 3.42 ist die Titel-Nummer „406“ durch „543 7“ zu ersetzen.

1.6 In Nummer 4.1 werden der zweite und dritte Absatz wie folgt neu gefaßt:

Der Kauf von Maschinen und Großgeräten mit einem Anschaffungspreis von mehr als 10 000 DM bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Nummer 1.15 der Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (WiPla 65), RdErl. v. 7. 7. 1965 (SMBI. NW. 7901), bleibt unberührt.

1.7 in Nummer 4.1 sind die Worte „des Regierungspräsidenten“ zu ersetzen durch die Worte „der höheren Forstbehörde“.

2 Ich bin damit einverstanden, daß in den Bestandsverzeichnissen (Sachenkartei des Forstamtes und Sachenverzeichnis des Forstbetriebsbeamten) noch nachgewiesene kurzlebige Gegenstände (bis zu einem Jahr Lebensdauer) im Wert bis zu 50,- DM abgesetzt werden.

Die Absätze zwei und drei der Nummer 3.37 SV 66 sind zu beachten.

– MBl. NW. 1978 S. 169.

8051

**Durchführung
des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 1. 1978 – III A 4 – 8420 – (III 1/78)

Mein RdErl. v. 6. 9. 1976 (SMBI. NW. 8051) wird wie folgt geändert:

1. An Nummer 1.4 werden folgende Absätze angefügt:

Ob die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Chören, Tanzgruppen, Musikkapellen, bei Theateraufführungen, Karnevalsveranstaltungen, u. ä. vom Geltungsbereich des Gesetzes erfaßt wird, kann im Einzelfall zweifelhaft sein, da das Gesetz selbst keine Abgrenzungskriterien nennt.

Zweck des Gesetzes ist es, Kinder und Jugendliche vor einer Überforderung, die sich negativ auf ihre Gesundheit und ihre Entwicklung auswirken kann, zu schützen. Die Gefahr der Überforderung ist insbesondere dann zu besorgen, wenn die Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen vermarktet wird. Dabei ist es unerheblich, wer den wirtschaftlichen Nutzen hat, wer formell oder tatsächlich Beschäftigter ist und als was die Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen deklariert wird. Derartige Fälle werden dadurch erkennbar, daß eine gewisse Regelmäßigkeit der Tätigkeit gegeben ist und ebenso ein gewisser Teilnahmezwang besteht.

Auch für eine musicale Tätigkeit gilt der vorstehende Absatz 1. Selbst wenn die so gesetzten Grenzen überschritten werden, greift das Gesetz nicht ein, wenn im übrigen die musicale Erziehung, z. B. das Erlernen eines Instruments, des Chorgesangs, des Tanzens oder die Pflege des Brauchtums o. ä. im Vordergrund steht und das öffentliche Auftreten entweder dazu dient, das Gelernte zu demonstrieren, oder Ausfluß des geselligen Vereinslebens ist. Dasselbe gilt, wenn sich junge Menschen aufgrund von Freizeitangeboten jugendpflegerischer Art zu Gruppen zusammengefunden haben und das Erlernte öffentlich darbieten wollen.

Vor allem mit den Begriffen „Brauchtumspflege“ und „Freizeitbeschäftigung“ wird aber nicht selten versucht, eine wirtschaftliche Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen zu verschleiern, so daß die Aufsichtsbehörde prüfen muß, welche Kriterien vorliegen, um entscheiden zu können, ob die Tätigkeit vom Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes erfaßt wird.

Das wird jedoch regelmäßig nur dann der Fall sein, wenn das einzelne Kind oder der einzelne Jugendliche auf Weisung Dienstleistungen, die Arbeitsleistungen ähnlich sind, erbringt, ein auf Gewinn ausgerichteter wirtschaftlicher Nutzen anfällt und eine Verpflichtung zur Mitwirkung vorliegt.

2. In Nr. 3.1 wird folgender Satz angefügt:

Vgl. auch Nummer 1.4 dieses Runderlasses.

– MBl. NW. 1978 S. 169.

8111

**Zweites Sonderprogramm
des Bundes und der Länder
zur verstärkten Bereitstellung
von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
für Schwerbehinderte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 1. 1978 – II B 4 – 4442.2

Vom 1. 1. 1978 bis zum 31. 12. 1978 führen der Bund und die Länder ein Zweites Sonderprogramm zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen durch. Zu diesem Zweck stehen wiederum Mittel in Höhe von 100 Millionen DM aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung, aus denen Arbeitgebern Förderbeträge als Zuschüsse gewährt werden, wenn sie Dauerarbeits- oder Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte bereitstellen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die zuständigen obersten Landesbehörden haben für die

Durchführung des Zweiten Sonderprogramms folgende Richtlinien erlassen:

Richtlinien zur Durchführung des 2. Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

Erster Abschnitt:

Zweck und Inhalt des Sonderprogramms

§ 1

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird ein Betrag von 100 Mio. DM bereitgestellt und im Rahmen der Zweckbestimmung der ersten Alternative des § 8 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes „Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter“ zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungspotenzials für Schwerbehinderte eingesetzt. Der Betrag wird der Bundesanstalt für Arbeit global zur Verfügung gestellt, und zwar 60 Mio. DM aus den Mitteln, die den Hauptfürsorgestellen, und 40 Mio. DM aus den Mitteln, die dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zufließen.

§ 2

(1) Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz erfüllt haben und zusätzlich Schwerbehinderte oder Gleichgestellte einzustellen, erhalten einen einmaligen Förderbetrag in Form eines Zuschusses von

1. 18 000 DM für die Einstellung

- a) eines Schwerbehinderten, der auf eine Hilfskraft dauernd angewiesen ist, oder
- b) eines schwerbehinderten Jugendlichen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. zur beruflichen Erstausbildung,

2. 15 000 DM für die Einstellung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Jugendlichen zur beruflichen Erstausbildung,

3. 12 000 DM für die Einstellung

- a) eines Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H.,
- b) eines Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, oder
- c) eines Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, der mindestens seit einem Jahr arbeitslos ist,

4. 8 000 DM für die Einstellung eines anderen Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, sofern er

- a) seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist,
- b) im Anschluß an die Ausbildung arbeitslos ist,
- c) im Anschluß an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule arbeitslos ist und wegen Art und Schwere der Behinderung voraussehbar ist, daß er nach den Gesamtumständen an keiner Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen kann oder
- d) bisher in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte tätig war.

(2) Die Dauer der Arbeitslosigkeit im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) und Nr. 4 Buchstabe a) wird durch eine Beschäftigung mit einer Gesamtdauer bis zu vier Wochen und Zeiten, die in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (§ 93 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) verbracht werden, nicht unterbrochen.

(3) Wird ein Schwerbehinderter oder Gleichgestellter zur Beschäftigung in Teilzeit eingestellt, wird nur ein der kürzeren Arbeitszeit entsprechender Förderbetrag gewährt, es sei denn, daß die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

(4) Die Vorschrift gilt entsprechend für Arbeitgeber, die nicht beschäftigungspflichtig sind.

§ 3

Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz nicht erfüllt haben, erhalten

einen einmaligen Förderbetrag nur in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3. Die Höhe des Zuschusses beträgt die Hälfte der dort vorgesehenen Beträge. § 2 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§ 4

(1) Das Sonderprogramm wird von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt.

(2) Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt gegen den Nachweis des Abschlusses eines unbefristeten Arbeitsvertrages, eines Ausbildungsvertrages im Sinne des § 3 des Berufsbildungsgesetzes oder eines entsprechenden Ausbildungsverhältnisses durch die Arbeitsämter.

(3) Die Arbeitsämter unterrichten unverzüglich die Hauptfürsorgestellen.

(4) Scheidet der Schwerbehinderte oder Gleichgestellte innerhalb von 6 Monaten aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, ungeachtet, von wem das Beschäftigungsverhältnis gelöst worden ist. Scheidet der Schwerbehinderte oder Gleichgestellte innerhalb des darauffolgenden Jahres aus, so ist für jeden Monat, in dem der Schwerbehinderte innerhalb dieses Jahres nicht im Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Förderbetrages zurückzuzahlen.

§ 5

Das Sonderprogramm wird in der Zeit vom 1. 1. 1978 bis zum 31. 12. 1978 durchgeführt, es sei denn, daß der Betrag von 100 Mio. DM vorzeitig abgeflossen ist.

§ 6

(1) Die Förderbeträge nach dem Sonderprogramm werden zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (insbesondere Eingliederungshilfe, Eingliederungsbeihilfe, Ausbildungszuschüsse) und der anderen Rehabilitationsträger gewährt. Eine Anrechnung der finanziellen Vermittlungshilfen des Sonderprogramms zur Förderung der Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber auf gesetzliche Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und anderer Rehabilitationsträger, die aus anderen Gründen zu gewähren sind oder gewährt werden, ist unzulässig. Werden solche Leistungen gewährt, ermäßigen sich die Förderbeträge nach diesem Sonderprogramm pauschal um 30 v. H..

(2) Förderbeträge nach dem Sonderprogramm werden nicht gewährt, wenn und soweit Leistungen aus vergleichbaren regionalen Sonderprogrammen gewährt werden.

(3) Die in § 2 genannten Arbeitgeber sind bei der Vergabe der Mittel des Sonderprogramms vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch; Leistungen können nur im Rahmen der für das Sonderprogramm verfügbaren Mittel gewährt werden.

Zweiter Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

§ 7

(1) Für die Gewährung von Leistungen sind die Arbeitsämter zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle.

(2) Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann im Einzelfall oder für Gruppen von Einzelfällen ein anderes Arbeitsamt oder eine andere Dienststelle für zuständig erklären.

§ 8

(1) Die Leistungen werden auf schriftlichen Antrag durch die Bundesanstalt für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt. Die Anträge sind spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem der Schwerbehinderte oder Gleichgestellte eingestellt worden ist.

(2) Antragsberechtigt sind alle Arbeitgeber, die über Arbeitsplätze im Sinne des § 6 des Schwerbehindertengesetzes verfügen.

§ 9

Die Leistungsempfänger sind im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, den Eintritt der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 4 anzugeben und die Leistungen zurückzuzahlen.

§ 10

Der nach § 44 der Bundeshaushaltsoordnung erforderliche Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der eingesetzten Mittel wird durch die Feststellung erbracht, daß das geförderte Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf von 18 Monaten noch bestanden hat.

§ 11

Die Bundesanstalt für Arbeit stellt die Höhe der Ausgaben in den einzelnen Ländern und die Zahl von Schwerbehinderten und Gleichgestellten fest, die auf Grund dieses Programms in den einzelnen Ländern eingestellt worden sind.

§ 12

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

– MBl. NW. 1978 S. 169.

II.**Innenminister**

**Richtlinien
für den Einsatz von Mitteln zur Förderung des
Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau im
Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen
(Einsatzrichtlinien 1978)**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1978 –
VI A 3 – 4.195 – 2020/77

Zur Durchführung des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogrammes zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen) werden der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1977-1980 – vorbehaltlich einer Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber – zusammen 166 Mio DM für den Investitionsbereich „Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau“ innerhalb des Programmberichts „Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden“ zur Verfügung stellen.

Aus konjunkturpolitischen Gründen ist vorgesehen, das Programm bereits 1978/1979 abschließend abzuwickeln.

Zur Durchführung dieses Programms ergehen folgende Richtlinien:

1 Die Mittel aus diesem Programm dienen der Unterstützung von Erneuerungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG). Sie sind vorrangig für Wohnungsbauvorhaben im Rahmen von Sanierungs- und Entwicklungsmäßignahmen einzusetzen, die im Zusammenhang mit Programmen nach § 72 StBauFG gefördert werden.

Insbesondere sind Vorhaben zu berücksichtigen, die geeignet sind, die Durchführung der laufenden Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen wirksam zu beschleunigen.

1.1 Im Rahmen des Investitionsbereichs „Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau“ werden gefördert

a) als Ersatzwohnungsbau der sanierungs- oder entwicklungsbedingte Neubau von Wohnungen, vorrangig für den in § 46 Abs. 1 StBauFG genannten Personenkreis,

b) als Aus- und Umbau der Ausbau von Wohngebäuden nach § 17 Abs. 1 II. WoBauG einschließlich solcher Gebäude, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung zu erhalten sind,

wenn die Wohnungsbauvorhaben in

- förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 5 StBauFG), einschließlich in Ersatz- und Ergänzungsgebieten (§ 11 StBauFG),

- städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 53 StBauFG) oder
- Untersuchungsgebieten, die durch öffentliche Bekanntmachung ausgewiesen sind (§ 4 Abs. 3 StBauFG)

liegen.

Die Förderung von Vorhaben in Untersuchungsgebieten setzt voraus, daß nach dem Stand der Untersuchungen eine förmliche Festlegung zu erwarten ist und städtebauliche Fehlinvestitionen nicht zu befürchten sind.

- 1.2 Vorhaben außerhalb dieser Gebiete können gefördert werden, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmäßignahmen stehen und zur Erreichung der Sanierungs- und Entwicklungsziele erforderlich sind. Die Förderung ist auf solche Fälle zu beschränken, die im Städtebauförderungsgesetz vorgesehen sind.
- 2 Für den Einsatz der Mittel gelten die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 (WFB 1978) – RdErl. v. 23. 12. 1977 (SMBI. NW. 2370) – in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.
- 2.1 Nr. 16 Abs. 1 WFB 1978 gilt mit der Maßgabe, daß die Darlehnssätze für Miet- und Genossenschaftswohnungen bis zu den in den vorläufigen Richtlinien (RdErl. v. 24. 5. 1977 – n.v. – VI A 3 – 4.195 – 656/77) festgelegten Höchstbeträgen angehoben werden dürfen, soweit dies aufgrund der bereits im Jahr 1977 erfolgten Planungen für bis zum 30. 1. 1978 den Regierungspräsidenten vorgelegte Anträge erforderlich ist, damit die in Nr. 7 Abs. 2 WFB 1978 festgesetzten Durchschnittsmieten eingehalten werden können.
- 2.2 Nr. 32 Abs. 2 WFB 1978 findet keine Anwendung.
- 2.3 Die Darlehnssätze für Baudarlehen nach Nr. 32 Abs. 5 WFB 1978 dürfen bei Aus- und Umbaumaßnahmen nach Maßgabe der Nr. 2.1 überschritten werden, soweit dies erforderlich ist, damit die in Nr. 32 Abs. 6 WFB 1978 festgesetzte Durchschnittsmiete eingehalten werden kann.
- 3 Bis zu 50 v. H. des für jede Wohnung ermittelten Betrages an Baudarlehen, jedoch höchstens bis zu 25 000,- DM je Wohnung beim Ersatzwohnungsbau, bzw. höchstens 15 000,- DM je Wohnung bei Aus- und Umbau, bzw. höchstens bis zu 20 000,- DM je Wohnung bei aus- und umzubauenden Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung zu erhalten sind, sind im Bewilligungsbescheid nachrichtlich als Bundesmittel auszuweisen.
- 4 Ein kumulativer Einsatz von Mitteln des Investitionsbereichs „Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau“ mit Mitteln aus dem Modernisierungsprogramm nach dem Wohnungsmobilisierungsgesetz, dem Regionalprogramm des Bundes und dem Bundesprogramm nach dem Städtebauförderungsgesetz mit Ausnahme von Städtebauförderungsmitteln nach den §§ 43 und 45 StBauFG ist ausgeschlossen.
- 5 Die Förderung setzt voraus, daß nach den Gesamtumständen die Vergabe der Aufträge für den Rohbau im Jahr der Erteilung des Bewilligungsbescheides und die umgehende Durchführung der Gesamtmaßnahme sichergestellt sind.
- 6 Soweit die Gemeinde nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, hat sie der Bewilligungsbehörde zu bestätigen, daß das jeweilige Wohnungsbauvorhaben der Durchführung einer Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme nach dem StBauFG dient. Der zuständige Regierungspräsident hat – ungeachtet der Nr. 11 WFB 1978 – das Vorliegen der besonderen städtebaulichen Voraussetzungen dieses Programms vor Bereitstellung der Mittel durch den Innenminister zu bestätigen.
- 7 Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.
Bis auf die Regelung in Nr. 2, Satz 4, wird der RdErl. v. 24. 5. 1977 (n.v.) – VI A 3 – 4.195 – 656/77 – aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 171.

Finanzminister**Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft m. b. H., Düsseldorf**

Bek. d. Finanzministers v. 6. 1. 1978 –
VV 4420 – 272 – 30 – III A 2

Hierdurch teile ich mit:

„Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft m. b. H., Düsseldorf.

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

**Der Liquidator
Retzer“**

– MBl. NW. 1978 S. 172.

**Innenminister
Finanzminister**

Gemeindefinanzreform**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1977**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 6801/78
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.77 – I D 4 –
v. 25. 1. 1978

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1977 – GV. NW. S. 41 –, – SGV. NW. 802 –) wird für das Haushaltsjahr 1977 auf

5 229 249 724,10 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahr 1976 wird voraussichtlich ein Betrag von 5 229 249 725,72 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1978 S. 172.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 12. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 12. 1977**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 1. 1978 - LS - 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
43446	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter und Auszubildende in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1977	1. 1. 1977	4055/97
43447	Tarifvertrag vom 16. 5. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1971	1. 1. 1977	4055/98
43448	Achter Änderungstarifvertrag vom 16. 5. 1977 zum Tarifvertrag für Arbeiter in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen (TV-F/NRW II) vom 6. 7. 1972/4. 11. 1976	1. 1. 1977	4055/99
43449	Vereinbarung über eine Lohnstafel für Forstarbeiter in Gemeindeforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 Abs. 4 TV-F/NRW II vom 16. 5. 1977	1. 2. 1977	4055/100
43450	Vereinbarung über die Berechnung des Urlaubslohnes für Arbeiter in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen gemäß § 38 Abs. 7 Satz 5 TV-F/NRW II vom 16. 5. 1977	1. 2. 1977	4055/101
43451	Zweiter Tarifvertrag vom 16. 5. 1977 über die Ausbildungsvergütungen für zum Forstwirt Auszubildende in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen - Forstwirt-Ausbildungsvergütungs-TV Nr. 2 - vom 4. 11. 1976	1. 2. 1977	4055/102
43452	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter und Auszubildende in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1977	April 1977	4055/103
43453	Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von unentrichtetem Fichten-Schichtholz nach Kurzholzhandverfahren für Arbeiter in Staatsforsten des Landes Nordrhein-Westfalen (KHa) vom 11. 10. 1977	1. 12. 1977	4884/52
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
43454	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 10. 1977	1. 10. 1977	5114/33
43455	Tarifvertrag vom 17. 10. 1977 zur Änderung des § 25 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10. 1973 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1977	5114/34
43456	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1977	5114/35
43457	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1977	5114/36
43458	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 10. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1977	5114/37
43459	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1977	5114/38
43460	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1977	5114/39
43461	Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 10. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1977	5114/40
43462	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1977	5114/41
43463	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1977	5114/42
43464	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Gruben Meggen, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ Bergbau GmbH, Lennestadt-Meggen, vom 19. 10. 1977	1. 10. 1977	5132/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43465	Gehaltstarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte und Auszubildende der Gruben Meggen, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ Bergbau GmbH, Lennestadt-Meggen, vom 19. 10. 1977	1. 10. 1977	5133/3
43466	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH im nordwestdeutschen Raum vom 8. 11. 1977	1. 1. 1977	5178/7
43467	Lohn- und Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 11. 1977	5178/8
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
43468	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter und Anlernlinge in den Betrieben Hösel und Breitscheid der Firma Hugo Wagener & Sohn KG, Betriebe für Flachglasveredelung, vom 11. 10. 1977	1. 10. 1977	5163/5
43469	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben Hösel und Breitscheid der Firma Hugo Wagener & Sohn KG, Betriebe für Flachglasveredelung, vom 11. 10. 1977	1. 10. 1977	5163/6
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
43470	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 13. 9. 1977	1. 10. 1977	2916/29
43471	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 13. 9. 1977 zum Tarifvertrag über den Maßstab für die analytische Arbeitsbewertung für Arbeiter der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 10. 7. 1969	1. 10. 1977	2916/30
43472	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 13. 9. 1977	1. 10. 1977	4507/11
43473	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Deutschen BP Aktiengesellschaft und der Oelwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 9. 1977	1. 1. 1977	4521/27
43474	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1977	4521/28
43475	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Mobil Oil Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 10. 1977	1. 1. 1977	4768/15
43476	Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 4. 11. 1977 wie vor	1. 11. 1977	4768/16
43477	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 10. 1977	1. 10. 1977	5291/3
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
43478	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 26. 10. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1977	5295/11
43479	Gehaltsrelationsvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 9. 1977	5295/12
43480	Gehaltstarifvertrag wie vor, für Angestellte, Meister und Auszubildende	1. 9. 1977	5295/13
43481	Abkommen über die stufenweise Einführung eines 13. tariflichen Monats-einkommens für alle Arbeitnehmer der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 26. 10. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1975/ 1. 1. 1976/ 1. 9. 1977	5295/14
43482	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Papier erzeugenden Industrie im Reg. Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg. Bez. Köln vom 4. 11. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1977	5295/15
43483	Gehaltsrelationsvertrag für Angestellte und Meister der Papier erzeugenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 11. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1977	5295/16
43484	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende für den Landesteil Westfalen wie vor	1. 9. 1977	5295/17
43485	Gehaltstarifvertrag für den Reg. Bez. Düsseldorf und den rechtsrheinischen Teil des Reg. Bez. Köln wie vor	1. 9. 1977	5295/18

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43486	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Papier erzeugenden Industrie im Reg. Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg. Bez. Köln vom 4. 11. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1978	5295/19
43487	Tarifvertrag vom 8. 11. 1977 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1978	5295/20
43488	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Papier erzeugenden Industrie in Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 25. 11. 1977 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1977	5295/22
43489	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1978	5295/23
43490	Tarifvertrag über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie in Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 9. 12. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1977	5295/24
43491	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1978	5295/25
43492	Tarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma Heinr. Arthur Hoesch, Papierausstattungs- und Briefumschlagwerk, sowie der Bentz-Papier-Verwaltungs GmbH, beide Kreuzau, – Geltung des Lohntarifvertrages für die Papier erzeugende Industrie – vom 9. 12. 1977	1. 9. 1977	5295/26
43493	Tarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 9. 1977	5295/27
43494	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Heinr. Arthur Hoesch, Papierausstattungs- und Briefumschlagwerk, sowie der Bentz-Verwaltungs GmbH, beide in Kreuzau, – Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Papier erzeugenden Industrie – vom 9. 12. 1977	1. 1. 1978	5295/28

Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)

43495	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des reprographischen Gewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 26. 4. 1977	1. 1. 1977	4116/17
-------	--	------------	---------

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

43496	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Firma Gebr. Halbert oHG, Bad Oeynhausen, – Geltung der Tarifverträge für die Holzindustrie – vom 5. 12. 1977	1. 12. 1977	5290/21
43497	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Knopfindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 11. 1977	1. 3. 1978	5311/5

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)

43498	Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Vorlo Getränke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 10. 1978 . . .	1. 11. 1977	4327/7
43499	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firmen Niederrheinische Geflügelgesellschaft mbH & Co. KG, Kerken-Nieukerk, vom 13. 12. 1977	1. 12. 1977	4347/10
43500	Ergänzungsvereinbarung vom 13. 12. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeitnehmer der Firma Niederrheinische Geflügelgesellschaft mbH & Co. KG, Kerken-Nieukerk, vom 12. 11. 1973	1. 12. 1977	4347/11
43501	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen an alle Arbeitnehmer der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 11. 1977	1. 1. 1977	4741/13
43502	Tarifvertrag vom 12. 10. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer der Firmen Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft, Bega-Werke GmbH und Veelmann-Diät GmbH, Bad Salzuflen, vom 7. 2. 1973	1. 10. 1977/ 1. 7. 1978	5041/7
43503	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Meistermärken-Werke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 21. 9. 1977	1. 10. 1977	5161/4
43504	Änderungsvereinbarung vom 14. 11. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 3. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1978/ 1. 4. 1978	5215/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43505	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für alle Arbeitnehmer der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 10. 1977	1. 10. 1977	5255/6
43506	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 11. 1977	1. 1. 1978	5298/4
43507	Änderungsvereinbarung vom 8. 12. 1977 zum einheitlichen Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 9. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1978	5305/5
43508	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 6. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5336/1
43509	Vertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1977	5336/2

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

43510	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für Heimarbeiter für das Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern, Ärmelhaltern und Gummigürteln in der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 18. 11. 1977	1. 1. 1978	5293/19
-------	--	------------	---------

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

43511	Vereinbarung vom 29. 11. 1977 zur Verlängerung des Akkordtarifvertrages für Arbeiter des Platten- und Fliesenlegerhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 8. 9./21. 10. 1967	1. 12. 1977	4350/76
43512	Akkordtarifvertrag für Arbeiter des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 29. 11. 1977	1. 1. 1978	4910/70

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

43513	Fünfzehnter Tarifvertrag vom 17. 11. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVL) vom 17. 1. 1973	1. 7. 1976/ 1. 1. 1977	4156/22
43514	Sechzehnter Tarifvertrag wie vor	1. 1. 1977	4156/23
43515	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 17. 11. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4645/28
43516	Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4645/29
43517	Fünfzehnter Tarifvertrag vom 17. 11. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVÄ) vom 19. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977/ 1. 2. 1977	4645/30
43518	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977/ 1. 2. 1977	4645/31
43519	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 17. 11. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1977	4645/32
43520	Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1977	4645/33

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43521	Erster Tarifvertrag vom 29. 4. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Überleitung des Tarifrechts für Angestellte und Auszubildende der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, Dortmund, in das kommunale Tarifrecht vom 23. 3. 1976	1. 1. 1977	4761/46
43522	Erster Ergänzungstarifvertrag vom 1. 12. 1977 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 9. 10. 1975	1. 10. 1976	5241/11
43523	Manteltarifvertrag für Auszubildende von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen im Bundesgebiet vom 5. 12. 1977	1. 1. 1977	5350/4
43524	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5350/5
43525	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Kraftwerken Rheinpreußen und Bismarck (Bereich Kraftwirtschaft) der Deutschen Texaco AG mit Niederschrift über den Tarifabschluß und Tätigkeitsbildern vom 22. 7. 1977	1. 1. 1977	5357

Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)

43526	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer im Brennstoffeinzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5105/13
43527	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Brennstoffeinzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977/ 1. 8. 1977	5105/14
43528	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4. 1977/ 1. 8. 1977	5105/15
43529	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Brennstoffeinzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1977/ 1. 4. 1978	5105/16
43530	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften der Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5125/28
43531	Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Gehaltstarifvertrag	1. 4. 1977	5125/29

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

43532	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 7. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der Gew. HBV)	1. 6. 1977	5280/13
43533	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 6. 1977	5280/14
43534	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 6. 1977	5280/15
43535	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Rudolf Dahl KG, Reisebüro, Wuppertal, vom 1. 1. 1977	1. 1. 1977	5356

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

43536	Zweiter Tarifvertrag vom 1. 7. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 1 über die Eingruppierung der Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 29. 9. 1965 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1976	3906/207
43537	Tarifvertrag über die Erhöhung der Inselzulage für Angestellte der Klinik Kaiserhof der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 22. 11. 1977	1. 6. 1977	3965/131
43538	Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 (Gehälter) für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, 8 weiteren Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 21. bzw. 22. 6. 1977 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1977	4012/199g

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43539	Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, 8 weitere Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 14. 6. 1977 zur Anlage 8 (Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1977	4012/200f
43540	Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 für die Barmer Ersatzkasse vom 9. 8. 1977 zur Anlage 8 (Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1977	4012/200g
43541	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1977	4012/200h
43542	Ergänzungstarifverträge Nr. 1-5 für die Gärtner-Krankenkasse vom 19. 4. 1977 zur Anlage 7a bzw. § 37 (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	4012/201
43543	19. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 349 vom 2. 8. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTArb-BfA II) vom 20. 10. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4296/222
43544	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1977	4296/223
43545	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1977	4296/224
43546	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 31. 10. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	5358

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

43547	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Arbeiter in Schwertransport- und Kranbetrieben in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 5. 7. 1977	1. 7. 1977	5064/19
43543	Tarifvertrag Nr. 796 vom 23. 9. 1977 über die Überleitung der Arbeitsverhältnisse aller Arbeitnehmer der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen, Soest, in den Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVGT) vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner)	1. 1. 1977	5323/9
43549	Tarifvereinbarung Nr. 797 vom 14. 11. 1977 über die Überleitung der Arbeitsverhältnisse aller Arbeitnehmer der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Lüdinghausen mbH in den Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVGT) vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 12. 1977	5323/10
43550	Tarifvereinbarung Nr. 798 für die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH wie vor	1. 12. 1977	5323/11

Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)

43551	Änderungsvereinbarung vom 10. 10. 1977 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Schulungs- und Erholungsheime der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 12. 1970/21. 10. 1976	1. 10. 1977	4528/15
43552	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Schulungs- und Erholungsheime der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 10. 1977	1. 10. 1977	4528/16
43553	Lohntarifvertrag für Hauspersonal wie vor	1. 10. 1977	4528/17

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

43554	Zweiter Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte kommunaler Betriebe in Nordrhein-Westfalen, die nicht vom BAT erfaßt werden, vom 23. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	2821/46
-------	--	------------	---------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43555	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	2821/47
43556	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende in kommunalen Betrieben in Nordrhein-Westfalen, die nicht vom BAT erfaßt werden, vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	2821/48
43557	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	2821/49
43558	Einundzwanzigster Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Bezirks-Zusatztarifvertrages für Nordrhein-Westfalen für Angestellte bei Theatern und Bühnen vom 5. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1977	3750/1133
43559	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1977	3750/1133a
43560	Tarifvertrag vom 24. 11. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit für Angestellte der Universitätsklinik Münster vom 6. 10. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 11. 1976	3750/1134
43561	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 11. 1976	3750/1134a
43562	Zehnter Tarifvertrag vom 24. 10. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung für Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (Versorgungs-TV I) vom 29. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	3796/131
43563	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1978	3796/132
43564	Vierundzwanzigster Tarifvertrag vom 14. 3. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Bezirks-Zusatztarifvertrages (BZT-G/NRW) für Arbeiter bei Theatern und Bühnen zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 11. 9. 1962	1. 9. 1977	3950/478
43565	Tarifvertrag über die Aufhebung der aufgrund von § 3 der Anlage 6 zum BMT-G abgeschlossenen Sondervereinbarungen für Arbeiter bei Theatern und Bühnen in Nordrhein-Westfalen vom 24. 3. 1977	1. 9. 1977	3950/479
43566	Dritter Tarifvertrag vom 15. 6. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung des Tarifrechts für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland in das kommunale Tarifrecht vom 5. 11. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1977	3994/238
43567	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1977	3994/239
43568	Vergütungstarifvertrag für alle vollbeschäftigte Arbeitnehmer des Westdeutschen Rundfunks (WDR), Köln, vom 13. 5. 1977	1. 2. 1977	4229/30
43569	Tarifvertrag über die Gewährung eines Steigerungsbetrages in besonderen Fällen vom 30. 8. 1977 wie vor	1. 1. 1977	4229/31
43570	Tarifvertrag über die Vergütung für Garderoben- und Putzfrauen wie vor	1. 1. 1977	4229/32
43571	Änderungstarifvertrag Nr. 30 vom 17. 3. 1977 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet (MTL II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 1. 1977	4230/313
43572	Monatslohnstarifvertrag Nr. 8 für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 17. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 2. 1977	4230/314
43573	Vierzehnter Änderungstarifvertrag vom 17. 3. 1977 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer der Länder im Bundesgebiet vom 10. 2. 1965 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 2. 1977	4230/315
43574	Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 17. 3. 1977 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet gemäß § 29 MTL II vom 9. 10. 1963 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 2. 1977	4230/316
43575	Vereinbarung für Arbeiter der Studentenhilfe Alfred-Gundlach-Haus e.V., Dortmund – Übernahme von Tarifverträgen für die DGB-Bundesschulen – vom 18. 10. 1977	1. 10. 1977	4419/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43576	14. Änderungstarifvertrag vom 3. 3. 1977 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (VersTV-G) vom 6. 3. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	4525/99
43577	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (für Angestellte) und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (Arbeiter)	1. 1. 1978	4525/100
43578	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Bundesschulen des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Bundesgebiet sowie des Hauses der Gewerkschaftsjugend in der Neufassung vom 30. 9. 1977	1. 10. 1977	4833/8
43579	Lohnabkommen vom 6. 10. 1977 wie vor	1. 10. 1977	4833/9
43580	Manteltarifvertrag für alle hauptamtlichen Beschäftigten des Reichsbundes der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. und der Gemeinnützigen Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 13. 7. 1977	1. 1. 1977/ 1. 7. 1977	4988/7
43581	Tarifvertrag vom 23. 9. 1977 zur Änderung des einheitlichen Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des Deutschlandfunk, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 15. 7. 1976	1. 11. 1977	5287/1
43582	Überleitungstarifvertrag für freie Mitarbeiter des Deutschlandfunk, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, die Ansprüche auf Anstellung nach dem Manteltarifvertrag gerichtlich oder auf anderem Wege geltend gemacht haben bzw. geltend machen können, vom 3. 8. 1977 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh- und Film-Union)	1. 1. 1977	5287/2
43583	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 1. 1977	5287/3
43584	1. Nachtragsvereinbarung vom 29. 9. 1977 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer der Staatsbäder Salzuflen und Meinberg im Organisationsbereich des Landesverbandes Lippe vom 6. 7. 1977	1. 7. 1977	5352/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, V-X, XII, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXIV, XXXI und XXXII.

– MBl. NW. 1978 S. 173.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Bochum –

Kriminalrat B. Damberg
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Bielefeld –

Polizeirat H. Haase
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Duisburg –

Polizeirat F. Schmidts
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Essen

Kriminaldirektor M. Wolff
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeipräsident – Mönchengladbach –

Kriminalrat H. Riechmann
zum Kriminaloberrat

Polizeidirektor – Krefeld –

Polizeirat H. Rieck
zum Polizeioberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Mettmann –

Polizeirat G. Hammermann
zum Polizeioberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Neuss –

Kriminalrat R. Jakobs
zum Kriminaloberrat

Regierungspräsident – Köln

Polizeirat H. Moll
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Bonn –

Polizeiräte
J. Mielke und
P. Schultheiß
zu Polizeioberräten

Polizeipräsident – Köln –

Kriminalrat K.-H. Pähler
zum Kriminaloberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Coesfeld –

Polizeirat H. Ludwig
zum Polizeioberrat

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Polizeirat D. Tente
zum Polizeioberrat

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalräte
G. Dornieden und
H. Wittenstein
zu Kriminaloberräten

– MBl. NW. 1978 S. 180.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 23. 1. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
251	Berichtigung des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492)		4
792	22. 12. 1977 Verordnung über die Jagdzeiten		4

- MBl. NW. 1978 S. 181.

Nr. 3 v. 25. 1. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
92	10. 1. 1978 Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)		5
97	12. 1. 1978 Verordnung NW TS Nr. 1/78 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen		6

- MBl. NW. 1978 S. 181.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 15. 1. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	3	Prüfungsordnung der Fachhochschule Niederrhein für die Fachrichtung Wirtschaft; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 10. 1977	8
Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 8. November 1977	3		
Kooperative Schule; hier: Richtlinien zur Beteiligung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern bei der Errichtung einer Kooperativen Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1977	4		
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; hier: Änderung. VwVO. d. Kultusministers v. 20. 12. 1977	4	Funktionen im Auslandschuldiens	10
Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 12. 1977	4	boot '78 im Zeichen der Jugend	10
Anerkennung der Deutschen Schule in Busher (Iran) als Deutsche Auslandsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1977	4	Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen; hier: Ausbildung in den Fächern Deutsch, Geschichte, Sozialkunde, Geographie, Religion und Fremdsprachen	10
Bezeichnung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 17. 11. 1977	5	Studienreisen in die USA	10
	5	Orientierungsschriften zur Berufswahl behinderter Jugendlicher	10
	5	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. November bis 29. Dezember 1977	11
	5	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. November bis 30. Dezember 1977	15

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	5	C. Anzeigenteil	
Satzung des Studentenwerkes Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31. 10. 1977	5	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	18

- MBl. NW. 1978 S. 181.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 3 v. 1. 2. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz	25	3. StPO § 329 III. – Ein die Wiedereinsetzung ausschließendes Mitzverschulden des Angeklagten kann darin liegen, daß er im Vertrauen auf die Äußerung seines Verteidigers bei seiner persönlichen Vorsprache am Tage vor dem Termin, sein – des Angeklagten – Nichterscheinen werde aufgrund eines vorliegenden ärztlichen Attestes genügend entschuldigt sein, der Berufungsverhandlung fernbleibt. OLG Hamm vom 31. Oktober 1977 – 3 Ws 431/77	32
Bekanntmachungen	25	4. OWIG § 56. – Eine wirksame Verwarnung gem. § 56 II, IV OWIG und damit ein Verfahrenshindernis für das Bußgeldverfahren liegt nicht vor, solange der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht gezahlt hat. OLG Hamm vom 21. Juli 1977 – 2 Ss OWI 1154/77	33
Personalnachrichten	26	5. StPO § 261; OWIG § 77. – Vernimmt das Gericht in einer Verkehrssache (Bußgeldsache) nicht den Anzeigererstatter (Anhalteposten) einer Verkehrsordnungswidrigkeit, sondern den an Ort und Stelle als Beobachtungsposten eingesetzten Polizeibeamten als Zeugen, der den in der Anzeige wiedergegebenen Sachverhalt über Funk dem Anhalteposten durchgegeben hatte, sich aber in der Hauptverhandlung nicht mehr an den konkreten Einzelfall erinnert, so ist die Verwertung der in der Anzeige enthaltenen Daten als Beweismittel nicht rechtsfehlerhaft, wenn der eine Ordnungswidrigkeit bestreitende Betroffene behauptet, der Beobachtungsposten müsse sich geirrt haben. OLG Hamm vom 21. Juli 1977 – 2 Ss OWI 1161/77	34
Gesetzgebungsübersicht	28	6. JGG § 82 I; StPO § 462 a. – Die sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter für Entscheidungen nach § 82 I Satz 2 JGG bleibt bestehen, auch wenn der zu Jugendstrafe verurteilte Heranwachsende gem. § 92 II, III JGG vom Jugendstrafvollzug ausgenommen und zur Verbüßung der Jugendstrafe in eine Erwachsenenvollzugsanstalt verlegt wird. OLG Hamm vom 17. August 1977 – 3 (s) Sbd. 16-71/77	35
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StPO § 36. – Ein Beschuß der Strafvollstreckungskammer nach § 57 I, II StGB, durch den die Aussetzung eines Strafrestes angeordnet wird, ist nicht durch das Gericht, sondern gemäß § 38 II StPO durch die Staatsanwaltschaft zuzustellen (Abweichung von OLG Hamm in JMBI. NW 1977, S. 235). OLG Hamm vom 14. Oktober 1977 – 2 Ws 190/77	31		
2. StPO §§ 100 a, 154 a. – Erkenntnisse, die bei der zulässigen Überwachung eines Fernsprechanschlusses des Beschuldigten wegen des Verdachtes einer Straftat nach § 129 StGB gewonnen worden sind, sind im Verfahren wegen bei der Überwachung bekannt gewordener Straftaten des Beschuldigten auch dann verwertbar, wenn der ursprüngliche Verdacht eines Vergehens nach § 129 StGB gemäß § 154 a StPO vorläufig aus dem Verfahren ausgeschieden worden ist. OLG Hamm vom 28. September 1977 – 4 Ws 122/77	32		

– MBl. NW. 1978 S. 182.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betreff: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang
1977 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1977 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 15,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM = 17,50 DM.

In diesem Betrag sind 12% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1978 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1978 S. 182.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.